

Gesetzliche Grundlage: § 77 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 und Energie-Control-Gesetz „Grundversorgung“

(1) (Grundsatzbestimmung) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Grundversorgung von Haushaltskunden in geeigneter Weise (z.B.: Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung). Die Ausführungsgesetze haben nähere Bestimmungen über die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG für die Grundversorgung vorzusehen.

Haushaltskunden und Kleinunternehmen können entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die **Grundversorgung (früher Versorgung in letzter Instanz)** in Anspruch nehmen. Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen. Vor der Belieferung mit einem Grundversorgungsprodukt hat der Kunde eine Barsicherheit auf das Konto der Stadtwerke Mürzzuschlag GMBH einzuzahlen bzw. zu überweisen. Die Höhe der Barsicherheit richtet sich nach den monatlichen Teilzahlungsbeiträgen.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter der Telefonnummer 03852/ 2025 370.
Tarifinformationen entnehmen Sie bitte den Tarifblättern für die Produkte „MÜRZenergie“ und „MÜRZenergie PROFI“ auf unserer Homepage.